

Jägerschaftswahlen 2017

Kundmachung des Landesjägersmeisters vom 25. April 2017 über die Ausschreibung der Wahlen in den Vorstand 2017

Aufgrund des § 44 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl.Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl.Nr. 96/2016, in Verbindung mit § 42 der Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft in der Fassung gemäß Beschluss des Landesjägertages vom 18. Juni 2016, genehmigt von der Steiermärkischen Landesregierung am 15. September 2016 und mit 16. September 2016 durch Verlautbarung unter www.jagd-stmk.at in Kraft getreten, verlautbart der Landesjägersmeister von Steiermark:

- (1) Die Wahlen in den Vorstand werden mit dem Wahltag 14. Juni 2017 ausgeschrieben.
- (2) Als Stichtag gilt der 30. November 2016.
- (3) Wahlberechtigt sind die am 13. Februar 2017 gewählten Mitglieder der Bezirksjagdausschüsse.
- (4) Wählbar sind Personen, die am Stichtag Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft (gültige Jagdkarte) waren und die im Land Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben.
- (5) Die Leitung und Durchführung der Wahl in den Vorstand obliegt der für die Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse bestellten Wahlkommission.
- (6) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge gemäß § 45 der Satzungen spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag (17. Mai 2017) bis 13 Uhr der Wahlkommission, per Adresse Steirische Landesjägerschaft, Schwimmschulkai 88, 8010 Graz, vorzulegen. Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche, zusammenhängende Eingabe darstellen, als solcher bezeichnet und von mindestens fünf Wahlberechtigten (Mitgliedern der Bezirksjagdausschüsse) unterschrieben sein. Wird bis zur o.a. Frist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so unterbleibt die Wahl, und es gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes (Landesjägersmeister, 2 Landesjägersmeister-Stellvertreter, 6 weitere Mitglieder) und die 9 Ersatzmitglieder werden aufgrund von Wahlvorschlägen von den Mitgliedern der Bezirksjagdausschüsse aufgrund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt'sches Verfahren) auf die Dauer von sechs Jahren in Form der Briefwahl mittels Stimmzettels gewählt.
- (8) Jeder wahlwerbenden Gruppe stehen so viele Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Vorstandes zu, als die Wahlzahl in ihrer Gruppensumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehr wahlwerbende Gruppen auf einen Vorstandssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Der Landesjägersmeister:
Franz Mayr-Melnhof-Saurau e.h.